

Wahlordnung für die Wahlen zu Klassensprechern, Schülersprechern und Verbindungslehrern am Apian- Gymnasium

Für die Wahlen zu Einrichtungen der Schülermitverantwortung (SMV) sind Art. 62 BayEUG sowie § 8, §9, §10 und § 11 BaySchO verbindlich.

I. Klassensprecher

§ 1 Klassensprecher: Termin der Wahl

¹Die Klassensprecherin/der Klassensprecher und ihre/seine Stellvertreterin/ Stellvertreter wird zu Beginn des Schuljahres - spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn – gewählt. ²Die Klassenleiter tragen die gewählten Stellvertreter bis zu einem von der Schulleitung festgelegten Zeitpunkt im Klassenbuch und im Infoportal der Schule ein.

§ 2 Klassensprecher: Vorbereitung für die Klassenleitung

¹Die Klassenleitung bzw. ihre Stellvertretung hat bei der Wahl eine wichtige Vorbildfunktion; sie vermittelt, dass die Wahl eine wichtige Angelegenheit ist. ²Sie informiert die Schülerinnen und Schüler über die Aufgaben und Möglichkeiten des Amtes sowie über die Bedeutung der Wahl, die Wahlrechtsgrundsätze (frei, gleich, allgemein, geheim, direkt) und das Wahlverfahren. Dies geschieht zum Beispiel über ein Info-Video. Die Klassenleitung spricht den Wahltermin mit der Klasse ab, fertigt die Stimmzettel in ausreichender Anzahl an und besorgt eine geeignete Wahlurne.

§ 3 Klassensprecher: Kandidaten

¹Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse können sich entweder selbst als Kandidaten benennen oder sich von einem Mitglied des Klassenverbandes aufstellen lassen. ²Lehrkräfte können keine Kandidaten aufstellen.

§ 4 Klassensprecher: Stimmberechtigte

¹Alle am Wahltag anwesende Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse sind stimmberechtigt. ²Jede Schülerin/jeder Schüler hat eine Stimme.

§ 5 Klassensprecher: Wahlausschuss und Wahlverfahren

- (1) ¹Es wird ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus zwei Schülerinnen bzw. Schülern sowie der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter. ³Kandidaten sind von der Mitgliedschaft im Wahlausschuss ausgeschlossen.
- (2) Die Wahl sollte nur stattfinden, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (3) ¹Die Kandidaten stellen sich zur Wahl. ²Der Wahlleiter stellt mittels Frage fest, ob sie bereit sind, zu kandidieren. ³Die Kandidaten stellen sich selbst vor. ⁴Die Wahlhelfer verteilen die Stimmzettel und sammeln sie später auch wieder ein. ⁵Die Lehrkraft stellt sicher, dass die Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden.
- (4) ¹Die Wahl zum Klassensprecher und zu seiner Stellvertretung erfolgt in getrennten, voneinander unabhängigen Wahlgängen. ²Die Wahl findet in geheimer, schriftlicher Form statt. ³Auf dem Stimmzettel ist lediglich der Name der gewünschten Kandidatin/des gewünschten Kandidaten zu notieren. ⁴Geht aus einem Stimmzettel nicht eindeutig hervor, für wen die Stimme abgegeben wurde, so erklärt der Wahlausschuss den Stimmzettel für ungültig. ⁵Enthaltungen sind möglich; in diesem Fall ist das Wort „Enthaltung“ auf dem Stimmzettel zu vermerken.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) ¹Gelingt eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. ²Gibt es bei zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (7) ¹Der Wahlsieger wird vom Wahlleiter gefragt, ob er die Wahl annimmt. ²Wird die Wahl nicht angenommen, so wird neugewählt.

§ 6 Klassensprecher: Neuwahlen während des Schuljahres

- (1) Tritt eine Klassensprecherin/ein Klassensprecher oder seine Stellvertretung im Laufe des Schuljahres zurück oder scheidet sie/er während des Schuljahres aus der Klasse aus, so ist schnellstmöglich eine Neuwahl gemäß § 5 durchzuführen.
- (2) Eine Abwahl der Klassensprecherin/des Klassensprechers bzw. seiner Stellvertretung ist nicht möglich.

II: Schülersprecher (Wahl durch die Schülerinnen und Schüler)

§ 7 Schülersprecher: Termin der Wahl

Die drei Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher werden zu einem fest gelegten Termin gewählt. Dieser wird mindestens vier Wochen zuvor von der Schulleitung festgelegt.

§ 8 Schülersprecher: Kandidaten

¹Alle Schülerinnen und Schüler der Schule können sich selbst als Kandidaten benennen. ²Die Schüler müssen ihre Kandidatur bis zu einem - zuvor festgelegten - Termin dem Wahlausschuss anzeigen, indem sie ein Kandidatur-Plakat beim Wahlausschuss des SMV abgeben. ⁴Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich den Schülerinnen und Schülern der Schule mittels Aushang dieser Plakate am SMV-Raum vor. ⁵Mit ihrer Kandidatur verpflichten sie sich zur Beteiligung in der SMV des folgenden Schuljahres.

§ 9 Schülersprecher: Stimmberechtigte

¹Stimmberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die am Wahltag anwesend sind. ²Jeder Schülerin/jeder Schüler hat drei Stimmen. ³Eine Briefwahl ist nicht möglich.

§10 Schülersprecher: Wahlausschuss und Wahlverfahren

- (1) ¹Es wird ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus drei Schülerinnen bzw. Schülern des Wahlteams der SMV. ³Kandidaten sind von der Mitgliedschaft im Wahlausschuss ausgeschlossen.
- (2) Die Wahl sollte nur stattfinden, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (3) ¹Die Kandidaten stellen sich zur Wahl auf. ²Der Wahlleiter stellt mittels Frage fest, ob sie bereit sind, zu kandidieren. ³Die Kandidaten stellen sich am Wahltag den Schülern kurz vor. Dabei können Informationen über die eigene Person oder ihr bisheriges Engagement genannt werden. ⁴Die Wahlhelfer verteilen an alle Wahlberechtigten die Stimmzettel. Die Stimmzettel werden anschließend in für die jeweilige Klasse bestimmte Wahlurnen eingeworfen. Um Doppelstimmen zu vermeiden, werden die Namen der Wählenden bei Stimmabgabe auf den Klassenlisten abgehakt. ⁵Der Wahlausschuss stellt sicher, dass die Wahlrechtsgrundsätze (frei, gleich, allgemein, geheim, direkt) eingehalten werden.
- (4) ¹Die Wahl zur Schülersprecherin/ zum Schülersprecher erfolgt in einem Wahlgang. ²Die Wahl findet in geheimer, schriftlicher Form statt. ³ Jeder Wahlberechtigte gibt seine Stimme in geheimer Wahl per Kreuz auf dem Stimmzettel ab.
- (5) Der Wahlausschuss kontrolliert die abgegebenen Stimmzettel auf Gültigkeit und ermittelt das Ergebnis. ²Geht aus einem Stimmzettel nicht eindeutig hervor, für wen die Stimme abgegeben wurde, so erklärt der Wahlausschuss den Stimmzettel für ungültig.
- (6) ¹Gewählt sind die drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Sie stellen die drei Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher in der entsprechenden Reihenfolge der Stimmenanzahlen. ²Wenn unter den Kandidatinnen und Kandidaten der Plätze 1-3 Stimmgleichheit bestehen sollte, entscheidet das Losverfahren über die entsprechende Reihenfolge (1.-3. Schülersprecher). ³Belegen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten den dritten Platz, findet eine Stichwahl statt. Für diese gilt § 10 Abs. 4.
- (7) ¹Die Wahlsieger werden vom Wahlleiter gefragt, ob sie die Wahl annehmen. ²Wird die Wahl nicht angenommen, so wird neugewählt.
- (8) Die neuen Schülersprecher werden den Schülerinnen und Schülern am folgenden Schultag per Durchsage verkündet.

III: Verbindungslehrer (Wahl durch die Schülerinnen und Schüler)

§ 11 Verbindungslehrer: Termin der Wahl

Die beiden Verbindungslehrer werden zu einem fest gelegten Termin, zeitgleich mit der Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher, gewählt. Dieser wird mindestens vier Wochen zuvor von der Schulleitung festgelegt.

§ 12 Verbindungslehrer: Kandidaten

¹Alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule können sich selbst als Kandidaten benennen. ²Dazu wird im Vorfeld eine Liste aller zu einer Kandidatur Berechtigten ausgehängt, deren Kenntnisnahme über eine Unterschrift bestätigt werden muss. ³Lehrerinnen und Lehrer, die sich nicht zur Wahl stellen möchten oder im entsprechenden Zeitraum nicht als Verbindungslehrer/-in tätig sein können, streichen sich von der Liste.

§ 13 Verbindungslehrer: Stimmberechtigte

¹Stimmberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die am Wahltag anwesend sind. ²Jeder Schülerin/jeder Schüler hat zwei Stimmen. ³Eine Briefwahl ist nicht möglich.

§14 Verbindungslehrer: Wahlausschuss und Wahlverfahren

- (1) ¹Es wird ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus drei Schülerinnen bzw. Schülern des Wahlteams der SMV.
- (2) Die Wahl sollte nur stattfinden, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (3) ¹Die Kandidaten stellen sich zur Wahl auf. ²Der Wahlleiter stellt mittels Frage fest, ob sie bereit sind, zu kandidieren. ³Die Wahlhelfer verteilen an alle Wahlberechtigten die Stimmzettel. Die Stimmzettel werden anschließend in für die jeweilige Klasse bestimmte Wahlurnen eingeworfen. Um Doppelstimmen zu vermeiden, werden die Namen der Wählenden bei Stimmabgabe auf den Klassenlisten abgehakt. ⁵Der Wahlausschuss stellt sicher, dass die Wahlrechtsgrundsätze (frei, gleich, allgemein, geheim, direkt) eingehalten werden.
- (4) ¹Die Wahl zur Verbindungslehrerin/ zum Verbindungslehrer erfolgt in einem Wahlgang. ²Die Wahl findet in geheimer, schriftlicher Form statt. ³Jeder Wahlberechtigte gibt seine Stimme in geheimer Wahl per Kreuz auf dem Stimmzettel ab.
- (5) Der Wahlausschuss kontrolliert die abgegebenen Stimmzettel auf Gültigkeit und ermittelt das Ergebnis. ²Geht aus einem Stimmzettel nicht eindeutig hervor, für wen die Stimme abgegeben wurde, so erklärt der Wahlausschuss den Stimmzettel für ungültig.
- (6) ¹Gewählt sind die beiden Kandidaten, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Sie stellen die Verbindungslehrerin und den Verbindungslehrer. ²Belegen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten den ersten Platz, findet eine Stichwahl statt. Für diese gilt § 14 Abs. 4.
- (7) ¹Die Wahlsieger werden vom Wahlleiter gefragt, ob sie die Wahl annehmen. ²Wird die Wahl nicht angenommen, so wird neugewählt.
- (8) Die neuen Verbindungslehrer werden den Schülerinnen und Schülern am folgenden Schultag per Durchsage verkündet.